

<b>RTR - GmbH</b>					
GZ: _____					
eingel. am: <b>29. März 2016</b>					
GF - TK	TKK	GF - RT	KOA		
F	T	R	B	V	FM



**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

**KÄRNTEN**

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
 Mariahilfer Straße 77-79  
 1060 Wien

**LANDESVERBAND**  
 Präsident

Klagenfurt, 21.03.2016

**Öffentliche Konsultation zum Entwurf einer Novelle der KEM-V 2009**  
**Kurzrufnummer für Gesundheits-Dienst 1450**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Kärnten nimmt mit diesem Schreiben zum Entwurf einer Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) in offener Frist Stellung.

Wir begrüßen ausdrücklich die Schaffung der Kurzrufnummer für besondere Dienste 1450. Der Entwurf der KEM-V sieht jedoch vor, dass für diese Telefonnummer im Gegensatz zu den meisten Notrufnummern und der Krankentransportnummer 1484 nicht der Landeshauptmann antragsberechtigt ist, sondern der Bundesminister für Gesundheit (§ 25 (1b) KEM-V). Als Zuteilungsinhaber kann das Ministerium dann gemäß § 26 (1) Z 1 KEM-V selber die Routingziele definieren und somit bestimmen, in welchen Teilen des Bundesgebietes welche Einrichtung mit der Betreuung der 1450 beauftragt wird. Damit greift die RTR-GmbH jedoch aus unserer Sicht in unzulässiger Weise in die in Artikel 12 B-VG normierte Zuständigkeit der Länder für das Gesundheitswesen ein, indem sie die Ausführungskompetenz von den Ländern zum Bund verschiebt.

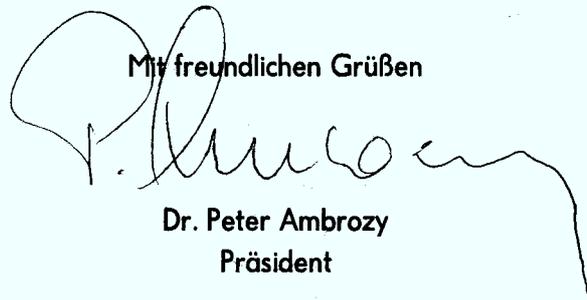
Ihre Erläuterungen zum Entwurf der KEM-V belegen klar, dass es sich bei dem Service um keine allgemeine Auskunftsstelle handelt, sondern mit dessen Hilfe sichergestellt werden soll, dass die „jeweils richtige Leistung zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort mit der optimalen medizinischen und pflegerischen Qualität gesamtwirtschaftlich möglichst kostengünstig erbracht wird“. Die Versorgung der Patienten obliegt jedoch eindeutig der Kompetenz der Länder und nicht jener des Bundes.

Sollte sich das Ministerium als Zuteilungsinhaber entscheiden die 1450 an Einrichtungen außerhalb eines Bundeslandes zuzuweisen, hätte dies gravierende Nachteile für dessen Bevölkerung. Insbesondere bei schwerwiegenden medizinischen Problemen könnte es zu erheblichen Verzögerungen kommen, wenn die externe Hotline den Notfall an den zuständigen Rettungsdienst weiterleitet oder den Notfallmelder

ersucht selber den Rettungsnotruf 144 zu wählen. Für weniger gravierende medizinische Probleme verliert das Land bei einer durch den Bund beauftragten Servicierung der 1450 die Kompetenz zur Steuerung der Patientenversorgung, da es dieser keine Weisungen erteilen kann. Möchte das Land beispielsweise, dass Patienten bei bestimmten Symptomen in eine darauf spezialisierte Einrichtung verwiesen werden, kann es eine diesbezügliche Beauskunftung durch die Hotline nicht zwingend durchsetzen.

Deshalb ersucht das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Kärnten, dass in Analogie zur Krankentransportnummer 1484 und den meisten Notrufnummern mittels der KEM-V die Landeshauptleute ermächtigt werden die Rufnummer 1450 zu beantragen und nicht der Bundesminister für Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Ambrozy', with a long, sweeping tail extending to the right.

Dr. Peter Ambrozy  
Präsident